

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN, HINWEISE,

Die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Karl-Metz-Straße, 1. Änderung und Erweiterung“, in Kraft seit dem 03.11.1995 werden mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Zwischen Karl-Metz-Straße und Heinrich-Schwegler-Straße“ innerhalb des Geltungsbereichs der Neuaufstellung aufgehoben und durch die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Zwischen Karl-Metz-Straße und Heinrich-Schwegler-Straße“ ersetzt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) i. d. F. vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, brt. S. 416), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl.S. 582, ber. S. 698), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanV**), i.d.F. vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991, S. 58) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet gilt die BauNVO mit folgender Einschränkung:

- Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden ausgeschlossen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

2.1.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) ist durch Planeintrag festgesetzt.

2.1.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte GRZ darf für Balkone und Terrassen (nicht überdacht und überdacht) um 0,1 überschritten werden.

2.1.3 Für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO (bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) darf die GRZ bis zu einem Wert von 0,9 überschritten werden.

2.1.4 Für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO (Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO), darf die GRZ bis zu einem Wert von 0,7 überschritten werden.

2.1.5 § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 und Satz 4 BauNVO bleiben unberührt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse ist durch Planeintrag als Obergrenze festgesetzt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

2.3.1 Gebäudehöhe: Als Gebäudehöhe (GH) gilt das Maß von der Oberkante der vorgelagerten Erschließungsstraße an der Gehweghinterkante gemessen senkrecht zur Gebäudemitte bis zum oberen Abschluss des Gebäudes.

Flächige Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen (wie z. B. aufgeständerte Photovoltaikanlagen), sind auf den Dächern bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über Oberkante der Dachhaut zulässig.

Für weitere technische Dachaufbauten (wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmepumpen, Aufzugüberfahrten, usw.) darf die zulässige Gebäudehöhe auf 5 % der obersten Dachflächen um 1,5 m überschritten werden. Zu den gestalterischen Vorgaben siehe örtliche Bauvorschriften Ziffer 1.2.

2.3.2 Höhe der Tiefgarage: Die Decken der Tiefgaragen dürfen einschließlich Erdüberdeckung max. 1,0 m über der Oberkante der vorgelagerten Erschließungsstraße, gemessen an der Gehweghinterkante, liegen. Seitliche konstruktive Begrenzungen der Tiefgarage dürfen das Maß um max. 0,1 m überschreiten. Für Geländemodellierungen (z. B. für Baumstandorte) darf dieses Maß um 0,7 m überschritten werden.

3.0 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche sowie abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Nr. 2a BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

- 3.1 Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind durch Planeintrag festgesetzt.
- 3.2 Die Abstandsfläche zwischen den im Geltungsbereich liegenden Gebäuden darf jeweils 0,3 der Wandhöhe betragen.

4.0 Flächen für Tiefgaragen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Tiefgaragen und Nebenanlagen sind nur in den für sie ausgewiesenen Flächen zulässig. Tiefgaragen Zu- und Abfahrten sind nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen zulässig.

5.0 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 5.1 Schutz des Oberbodens
Der Oberboden ist abzuschleppen, fachgerecht zwischenzulagern und auf den angelegten Freiflächen der Wiederverwendung zuzuführen.
- 5.2 Vermeidung von Schwermetalleintrag in Boden und Wasser
Der Witterung ausgesetzte Teile der Gebäudehülle mit Oberflächen aus unbeschichtetem Blei, Zink, Kupfer oder deren Legierungen sind unzulässig.
- 5.3 Vermeidung von Lichtverschmutzung
Als Außenbeleuchtung sind ausschließlich LED mit insektendichten Lampengehäusen zu verwenden. Die Leuchtkegel sind gezielt auf die auszuleuchtenden Nutzflächen auszurichten und Streulicht durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden.
- 5.4 Tiefgaragen
Tiefgaragen sind wasserundurchlässig auszuführen.
- 5.5 Befestigte Flächen
Befestigte Flächen (wie z. B. Wege und Plätze) sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Pflasterbelägen mit großem Fugenabstand, wasserundurchlässiges Pflaster) auszuführen.

6.0 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Bei der Errichtung von Gebäuden sind für schutzbedürftige Räume die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile entsprechend der Außenlärmpegel der DIN 4109 zu dimensionieren. Die in der Schalltechnischen Untersuchung ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel sind dem Anhang zu entnehmen.

Hinweis: Der Nachweis ist vom Antragsteller im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Im Kenntnissgabeverfahren zu erbringen.

6.2 Schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109, an deren Fassaden Beurteilungspegel von über 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts erwartet werden, sind mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten (dies können dezentrale Wand- / Fensterlüfter sein oder zentrale raumluftechnische Anlagen).

7.0 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

7.1 Baumpflanzungen

Innerhalb des Baugebiets sind mindestens 7 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang (StU) von 18/20 zu pflanzen. Die festgesetzten Baumstandorte können verschoben werden. Für Baumstandorte ist ein Substrataufbau auf Tiefgaragen von mindestens 1,1 m Höhe und mindestens 5 m² Fläche sicherzustellen.

7.2 Sonstige Bepflanzungen

7.2.1 Dachbegrünung: Dachflächen sind zu begrünen, soweit Flachdächer nicht als Dachterrassen genutzt werden. Die extensive Begrünung muss aus einer Samenmischung Kraut-Sedum aus mindestens fünf verschiedenen Pflanzenarten bestehen. Zur entsprechenden Wasserhaltung sind Drain- und Wasserspeicherelemente einzubauen. Der Substrataufbau im Bereich der Dachbegrünung muss mindestens 12 cm betragen.

7.2.2 Begrünung von Tiefgaragen: Die nicht überbauten Tiefgaragendächer sind zu begrünen, sofern sie nicht anderweitig z.B. als Zugänge, Terrasse oder Nebenanlagen genutzt sind. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss im Mittel mind. 0,50 m betragen. Im Bereich von Baumpflanzungen muss die Erdschicht mind. 1,1 m betragen.

7.2.3 Fassadenbegrünung: Die Balkone der Gebäude sind mit Rankbepflanzungen zu begrünen.

- 7.2.4 Überdachungen für Abfallbehälter und Fahrräder: Überdachungen für Abfallbehälter und für Fahrräder sind extensiv zu begrünen.

Eppelheim, den

Patricia Rebmann
Bürgermeisterin

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Grundstücksflächen gem. § 74 LBO

1.0 Dächer und Dachaufbauten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 1.1 Im gesamten Planungsgebiet sind nur Flachdächer mit 0°- 5° Dachneigung zulässig. Auf die Begrüpfungspflicht gemäß Ziffer 7.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird verwiesen.
- 1.2 Mit den gemäß Ziffer 2.3.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen zulässigen weiteren technischen Dachaufbauten (wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmepumpen, Aufzugüberfahrten usw.) ist ein Abstand von mindestens 2,5 m zu den Außenwänden der Gebäude einzuhalten. Der Abstand zu den Außenwänden gilt nicht für Aufzugsüberfahrten.

2.0 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- 2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 2.2 Werbeanlagen auf Dächern, bewegliche Werbeanlagen mit grellem oder wechselndem Licht bzw. fluoreszierenden Farben sind unzulässig.
- 2.3 Werbeanlagen nur bis zu 1 m² Ansichtsfläche zulässig.

3.0 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind - mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen, Nebenanlagen - gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Das Anlegen von Kies-, Stein- und Schottergärten, ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien, ist unzulässig.

4.0 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind als Einfriedung nur Hecken und Sträucher aus Laubgehölzen sowie durchlässige Zäune mit Heckenhinterpflanzung aus Laubgehölzen mit einer Höhe von max. 1,0 m über Straßenhöhe zulässig.

5.0 Abfallbehälter (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Abfallbehälter, die nicht in Gebäude untergebracht sind, sind mit einem Sichtschutz zu versehen oder mit Hecken oder sonstigen Bepflanzungen einzugrünen.

Eppelheim, den

Patricia Rebmann
Bürgermeisterin

HINWEISE

1.0 Schallschutz

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrslärmemissionen der Hauptstraße und der Heinrich-Schwegler-Straße. Gemäß § 14 LBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Der Nachweis ist im Baugenehmigungs- bzw. Kenntnissgabeverfahren zu erbringen.

In der Geräuschimmissionsprognose nach DIN 18005, rw Bauphysik, Schwäbisch Hall, 14.02.2023, Ziffer 7.1, Seite 32 und 33 ist folgendes ausgeführt:

„Die Pegel von über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, welche als ‚gesundheitsgefährdende‘ Schwelle entsprechend des Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung [15] gelten, werden nicht überschritten. Die dort bereits als ‚gesundheitskritisch‘ einzustufenden Pegelschwellen von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts hingegen werden teilweise im straßennahen Bereich überschritten. Für diese Bereiche wird daher empfohlen, über den oben genannten passiven Schallschutz hinaus durchgesteckte Wohnungsgrundrisse vorzusehen, so dass die Wohnräume von der lärmabgewandten Seite her natürlich belüftet werden können.

Anmerkung:

Störende Geräuscheinwirkungen können auch mit einer geeigneten Grundrissorientierung vermieden werden. Schutzwürdige Räume gemäß DIN 4109 [8] (Aufenthaltsräume, Schlafzimmer, etc.) sollten möglichst auf den leiseren Gebäudeseiten vorgesehen werden. In den lauten Bereichen sollten stattdessen nicht schutzwürdige Räume wie Flure, Treppenhäuser, Abstellräume, Badezimmer, etc. oder Laubengänge geplant werden.

Freibereiche wie Terrassen und Balkone sollten nach Möglichkeit ebenfalls auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten platziert werden.“

Hinweise: Aufgrund der vorhandenen Lärmvorbelastung können an den drei Baufenstern im Bereich der Heinrich-Schwegler-Straße am Tag lediglich die Immissionsrichtwerte eines Mischgebiets eingehalten werden. Siehe Ziffer 8.3 der Begründung.

2.0 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets-Nr.: 222.031 „WSG-031- WW Rheinau Rhein-Neckar AG MA“. Aus der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet können sich insbesondere ergänzende Anforderungen an die Zulässigkeit baulicher Anlagen, die Anforderungen an die Dichtigkeit von Kanalleitungen oder die Versickerung von Niederschlagswasser ergeben. Die Schutzbestimmungen der Verordnung sind zu beachten.

3.0 Niederschlagswasser

Soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben, soll das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser – vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung – über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Es kann auch in Zisternen zur Wasserrückhaltung gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden.

4.0 Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege - allgemein -

Archäologische Denkmalpflege:

Das Baugrundstück liegt im Bereich eines Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG. Bei der Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung des Areals kamen u. A. Spuren eines mittelalterlichen Grubenhauses und weiterer spätmittelalterliche Befunde zu Tage. Es ist im Rahmen der Realisierung mit archäologischen Befunden zu rechnen, die als Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG gelten. Um dem öffentlichen Erhaltungsinteresse zu genügen und das Bauvorhaben dennoch zu ermöglichen, bedarf es der Dokumentation der zu erwartenden Befunde und Funde für künftige Generationen. Eine denkmalrechtliche Genehmigung zur Durchführung der geplanten Baumaßnahme kann seitens des Landesamts für Denkmalpflege deshalb nur erteilt werden, wenn die archäologischen Befunde vor ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentiert werden. Der Grundstückseigentümer steht bezüglich der Durchführung einer hierfür geeigneten archäologischen Rettungsgrabung bereits in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

5.0 Erneuerbare Energien, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes gilt für alle neuen Wohn- und Nichtwohngebäude. Der Wärmebedarf eines Gebäudes ist danach durch eine anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Erdwärme, Biomasse, Kollektoren, Photovoltaik-Anlagen usw.) wird empfohlen. Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt zu erfragen.

Auf die geltenden Bestimmungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird verwiesen. Gemäß § 23 KlimaG BW besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf Dachflächen.

6.0 Abwassersatzung

Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Eppelheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) sind einzuhalten.

7.0 Bodenschutz

Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises unverzüglich zu verständigen.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TRM 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft AbfallW“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 hingewiesen.

8.0 Altstandort Tankstelle „Heinrich-Schwegler-Straße 2“, Flst.-Nr. 4676

Sofern im Bereich des Altstandortes „Tankstelle, Heinrich-Schwegler-Straße 2“ (Obj. Nr. 2721) bei Aushubarbeiten anfallender Boden oder Auffüllungsmaterial wieder auf den Grundstücken verwendet werden soll oder ortsfremd verwendet werden muss, ist für dieses Material eine Deklarationsanalyse nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial durchzuführen und eine passende Entsorgungsmöglichkeit zu ermitteln.

9.0 Einsichtnahme in DIN-Normen

Alle DIN-Normen, die dem Bebauungsplan zugrunde liegen (DIN 18005, DIN 4109), können im Rathaus der Stadt Eppelheim, Schulstraße 2 im 2. OG im Foyer vor dem großen Sitzungssaal, 69214 Eppelheim, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

10.0 Bahnbetrieb der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Es ist zu beachten, dass mit diversen Begleiterscheinungen des Bahnbetriebs und der Erhaltung der Bahnbetriebsanlage (Unterhaltung und Erneuerung) zu rechnen ist. Hierzu weisen wir insbesondere auf Schall, Erschütterung, Außenlautsprecher, Lätewerke bzw. Pfeifen, Weichen – insbesondere Herzstücküberfahrten –, Kurvenquietschen, Abgase und Funkenflug hin. Daraus können Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegenüber der rnv nicht geltend gemacht werden. Nachträgliche Einschränkungen für den Bahnbetrieb sind nicht hinnehmbar. Tendenziell ist in der Zukunft mit zunehmendem Bahnverkehr, zu jeder Tages- und Nachtzeit zu rechnen.

11.0 Rodungszeiten und Abbruch von Gebäuden

Die Räumung des Baufeldes darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, erfolgen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist vorsorglich ein Abbruch der Gebäude ausschließlich in der Zeit zwischen Anfang November und Ende März zulässig.

12.0 Ökologische Begleitung

Zur Maßnahmenumsetzung ist eine ökologische Begleitung empfohlen.

13.0 Empfehlung zum Anbringen von Fledermauskästen an / in die Fassade der Neubauten

Im Rahmen der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung konnten keine Quartiere oder essenzielle Nahrungshabitate von Fledermäusen nachgewiesen werden. Einzelne Tagesquartiere in Bestandsgebäuden sind jedoch nicht vollständig auszuschließen, daher wird gutachterlich empfohlen Fledermauskästen an / in die Fassaden der Neubauten anzubringen. Gestaltungshinweise können z. B. der Seite <http://www.artenschutz-am-haus.de/> entnommen werden.

14.0 Folgende CEF-Maßnahmen sind außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich:

In der nahen Umgebung des Plangebiets (im Bereich des angrenzenden Kindergartens und in nahe gelegenen Alleebäumen) wurden zwei Nistkästen für Kleinmeisen und vier Nistkästen für Großmeisen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an Bäumen oder Gebäuden durch den Grundstückseigentümer angebracht. Eine entsprechende Dokumentation ist der Stadtverwaltung Eppelheim, die die Nistkästen in Ihr Eigentum übernimmt, zugegangen.

Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Kästen zu gewährleisten sind defekte oder fehlende Kästen zeitnah zu reparieren oder zu ersetzen. Weiterhin sind die Nistkästen einmal jährlich außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar) zu reinigen. Hierzu gehört auch die Entfernung von Nestern des Vorjahres, um Parasitenbefall vorzubeugen.

15.0 Wärmepumpen:

Bei der Geräte- und Standortwahl von Luftwärmepumpen sind zur Vermeidung von Lärmbelästigungen die Vorgaben des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der LAI zu beachten.

Maßgebliche Außenlärmpegel

Geschossweise Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel, berechnet anhand der Beurteilungspegel tags bzw. nachts, verursacht durch den öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr, zuzüglich eines Reflexionszuschlags entsprechen DIN 4109 von 3 dB und 10 dB Nachtzuschlag, entnommen aus Geräuschimmissionsprognose nach DIN 18005, rw Bauphysik, Schwäbisch Hall, 14.02.2023, Karten 17 bis 26



















